



Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit

Möglichkeiten für Flüchtlinge mit gefestigtem Aufenthaltsstatus zu Ausbildung, Qualifizierung und Integration in den deutschen Arbeitsmarkt

Die Möglichkeit zu sozialer Integration von AusländerInnen in Deutschland ist entscheidend abhängig vom Zugang zu Ausbildung und Arbeitsaufnahme und hat weitreichende ökonomische, psychologische und sozial-integrative Konsequenzen; sowohl für die betroffenen Flüchtlinge wie gleichermaßen für das Aufnahmeland.

Trotz guter Ausbildung und erheblicher Berufserfahrung vieler Flüchtlinge im Herkunftsland, ist Flüchtlingen und AsylbewerberInnen in erster Linie der sekundäre Sektor des Arbeitsmarktes (Niedriglohnsektor) vorbehalten.

Flüchtlinge, die arbeiten dürfen, können dies häufig nur in Mangelberufen tun, wie im Gaststättengewerbe, in Reinigungsbetrieben, in der Landwirtschaft und in Pflegeberufen. Verschiedene Ursachen, insbesondere mangelnde Deutschsprachkenntnisse und Nicht-Anerkennung ihrer Qualifikationsabschlüsse, sind hierfür eine entscheidende Ursache. Bei Hochqualifizierten fehlen oft die passgenauen Anschlussqualifikationen. Fakt ist außerdem, dass gerade Flüchtlinge und AsylbewerberInnen die Leidtragenden des Beschäftigungseinbruchs seit 1993 sind.

Die Tendenz zur Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt zeigt sich auch an der sinkenden Zahl der Arbeitserlaubnisse für erstmalig beschäftigte AsylbewerberInnen.

1. Angebote für Kinder und Jugendliche

Die Kinder der Flüchtlinge besuchen zumeist die Grund-, Haupt- oder Sonderschulen, wo sie mangels Deutschkenntnissen dem Unterricht zunächst nicht folgen können. Um diesen Mangel zu beheben, werden dort (zumindest teilweise) Auffangklassen angeboten. In berufsbildenden Schulen ermöglicht das Berufsgrundschuljahr das

Nachholen des Hauptschulabschlusses und eine berufsbezogene Grundqualifikation.

Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA), die es in dieser Form nur in NRW gibt.

Die RAA agieren hauptsächlich an den Schnittstellen des Übergangs verschiedener Schulstufen. Sie vermitteln auch zwischen schulischen Einrichtungen und Jugendhilfe. Die Hilfe der RAA kann von Einzelpersonen, Eltern, SchülerInnen und Institutionen in Anspruch genommen werden.

Sprechen Sie im Bedarfsfall die MitarbeiterInnen der nächst gelegenen RAA an.

Nach der Regelschulzeit hängen die Chancen zu Ausbildung und Arbeitsaufnahme vom Aufenthaltsstatus ab, über den der/die Jugendliche verfügt. Das Arbeitsgenehmigungsrecht schließt Jugendliche mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung weitgehend von Ausbildung und Arbeitsaufnahme aus.

2. Angebote für Erwachsene

2.1 Lernangebote zum Spracherwerb

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) übernahm 2003 die Aufgaben des Sprachverbandes Deutsch e.V. in Mainz als ehemals zentrale Verteilungsinstanz für Sprachkurse aus Haushaltsmitteln des Bundesministeriums für Arbeit- und Sozialordnung. In Erwartung des Zuwanderungsgesetzes erstellte das Bundesamt keine neuen Förderrichtlinien, so dass 2004 die alten Förderkriterien des Mainzer Sprachverband weiter gelten.

Für 2004 wurden 5.500 Sprachkurse mit jeweils mindestens 10 TeilnehmerInnen bewilligt. Das Förderungsvolumen betrug 20 Mio. Euro. Beantragt waren von den einzelnen Trägern 14.000 Sprachkurse mit einem Volumen von 60 Mio. Euro. Träger der Kurse sind VHS, freie Wohlfahrtsverbände und auch kleinere Einrichtungen.

Während die Zielgruppe des Mainzer Sprachverbandes e.V. zunächst nur ArbeitnehmerInnen aus ehemaligen Anwerbestaaten (Türkei, ehem. Jugoslawien, Marokko, Tunesien sowie Angola, Mosambik, Vietnam, Korea und Philippinen) waren und Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge ausgeschlossen blieben, fördert das Bundesamt mit seinen Angeboten AusländerInnen mit auf Dauer angelegtem Aufenthalt in Deutschland. Das Mindestalter für diese Kurse ist 15 Jahre.

2.2 Sprachkurse der Agenturen für Arbeit

Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge haben Anspruch auf einen sechsmonatigen Vollzeit-Intensivsprachkurs, (täglich 7 Unterrichtsstunden), der durch das Arbeitsamt gefördert wird.

(Rechtliche Grundlage: §§ 419 u. 420 SGB III)

Teilnahmevoraussetzungen:

a) Nachweis einer mindestens 70-tägigen Erwerbstätigkeit während des letzten Jahres im Herkunftsland (kann durch eine Härtefallregelung ersetzt werden),

b) Absichtserklärung, nach Abschluss des Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Inland aufzunehmen.

Die Sprachkursteilnehmer erhalten eine Eingliederungshilfe in Höhe der Arbeitslosenhilfe, die Erstattung des Lehrgangs und der Fahrtkosten sowie der Kinderbetreuungskosten, ggfs. Unterkunft und Verpflegung bei auswärtiger Unterbringung.

Ausgeschlossen sind Konventionsflüchtlinge, Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge.

Den Konventionsflüchtlingen, die ja als Bevorrechtigte auf dem deutschen Arbeitsmarkt gelten, wird damit der Zugang zu Beschäftigung und beruflicher Weiterbildung erschwert.

2.3 Angebote des Garantiefonds

Anspruchsberechtigt sind hier Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und Konventionsflüchtlinge, die außerhalb der BRD anerkannt wurden.

Die Förderung bezieht sich auf

- a) den Schul- und Berufsbildungsbereich
- b) den Hochschulbereich

Der Garantiefonds ist ein Haushaltstitel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, mit dem Ziel junge Migranten bis zum 30. Lebensjahr zu fördern.

Ein Antrag auf Förderung im Schul- und Berufsbildungsbereich ist an die jeweilige Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des Reiseausweises gestellt werden.

Stipendien für Sprachkurse und Lehrgänge, die zur Hochschulreife führen, sind bei der Otto Beneke Stiftung e. V. in Bonn zu beantragen.

Asylberechtigte müssen den Antrag innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Reiseausweises stellen, Kontingentflüchtlinge zwei Jahre nach ihrer Einreise.

Die Förderung gilt für Ausländer, die im Herkunftsland Abitur gemacht haben.

Nicht anspruchsberechtigt sind Konventionsflüchtlinge, die in Deutschland anerkannt wurden.

2.4 Akademikerprogramm

Aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie werden über die Otto Beneke Stiftung 30- bis 50-jährige Kontingentflüchtlinge gefördert, die im Herkunftsland ein Hochschulstudium absolviert haben.

Die Förderung geschieht über Sprachkurse, Ergänzungsstudien, Praktika. Es steht sehr wenig Geld für dieses Programm zur Verfügung, so dass mit einer Wartezeit zu rechnen ist.

2.5 Angebote zu berufsbezogener Qualifizierung

Berufliche Ausbildung:

Zielgruppe: Kontingentflüchtlinge, Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge. (Rechtliche Grundlage: §§ 60 u. 61 SGB III)

Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt Berufsbildungsbeihilfen für berufliche Erstausbildung und vorbereitende Bildungsmaßnahmen.

Trainingsmaßnahmen:

Nach einem Intensivsprachkurs der Agentur für Arbeit sind zwei- bis achtwöchige Trainingsmaßnahmen zur Chancenverbesserung auf dem Arbeitsmarkt möglich.

(Rechtliche Grundlage: §§ 48/49 SGB III)

Berufliche Weiterbildung:

Möglich ist des Weiteren berufliche Weiterbildung zur Behebung der Arbeitslosigkeit.

(Rechtliche Grundlage: SGB III, §§ 77 – 94)

Voraussetzung der Förderung: Eine abgeschlossene, anerkannte Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit.

Hierbei wird auch eine berufsbegleitende Bildungsmaßnahme und Tätigkeit im eigenen Haushalt anerkannt.

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Zielgruppe: Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge und Konventionsflüchtlinge, die unter 30 Jahre alt sind und deren Eltern rechtmäßig in Deutschland sind und erwerbstätig waren oder sind.

In Form von Ausbildungshilfen sowie Hilfen zum Lebensunterhalt wird der Besuch von Berufsfachschulen, Fachhochschulen und Universitäten gefördert.

(Rechtliche Grundlage: §§ 2, 3, 7 BAföG)

2.6 Sonderprogramme für Qualifizierung und Beschäftigung

Die Förderung erfolgt hier über Kommunale Beschäftigungsförderung, Landesförderung sowie mit Hilfe von Geldern aus dem EU Sozialfonds.

Zielgruppen sind Frauen, Jugendliche und Langzeitarbeitslose, teilweise sind die Angebote auch zugänglich für De-facto-Flüchtlinge und Konventionsflüchtlinge.

Firmen, die langzeitarbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren mit Aufenthaltsgenehmigung und Sozialhilfebezug nach BSHG beschäftigen, erhalten für ein Jahr 70 % der Bruttolohnkosten vom Land.

Exkurs

3. Sonderprogramm für AsylbewerberInnen und geduldete Flüchtlinge

3.1 „Entwicklungspartnerschaft TranSPuk“ innerhalb der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL

Die Europäische Gemeinschaftsinitiative entwickelt neue Wege zur Beschäftigung Benachteiligter. Das Projekt „TranSPuk“ in NRW erlaubt als einzige flüchtlingsspezifische Entwicklungspartnerschaft die Teilnahme von AsylbewerberInnen und Geduldeten.

Gleichzeitig lässt sich leider feststellen, dass einzelne Ausländerämter trotz einer befürwortenden Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (MWA) in Einzelfällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen während der Ausbildungsphase einleiten.

TranSPuk hat es sich zur Aufgabe gemacht, AusländerInnen für das Berufsbild des „Kulturmittlers“ im Gesundheitswesen auszubilden. Zurzeit nehmen 27 TeilnehmerInnen aus 18 Kommunen Nordrhein-Westfalens an der täglich und ganztags stattfindenden Qualifizierungsmaßnahme teil.

3.2 Angebote von Deutschkursen für erwachsene AsylbewerberInnen und geduldete Flüchtlinge

Für diesen Personenkreis gibt es nur sehr wenig Möglichkeiten, die deutsche Sprache durch Besuch eines Sprachkurses zu erlernen. Kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände und Volkshochschulen bieten sehr begrenzt Sprachkurse, meistens nur in den Städten, an. Flüchtlinge, die auf dem Land wohnen können in der Regel schon deshalb keinen Sprachkurs besuchen, weil sie nicht in der Lage sind, die Fahrtkosten zu bezahlen. Es empfiehlt sich, den aktuellen Bedarf in den Kommunen zu ermitteln und entsprechende Kurse der VHS zu beantragen (mindestens 10 TeilnehmerInnen).

Gudrun Duda-Heinzke

Diese Handreichungen für die Flüchtlingsarbeit werden in unregelmäßiger Folge veröffentlicht und sollen in kurzer und knapper Form Hilfestellungen an haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingsarbeit vor allem in Fragen der Integration von Flüchtlingen geben. Für den Inhalt sind die jeweiligen Verfasserinnen und Verfasser verantwortlich. Kritik, Anregungen, Themenvorschläge und eigene Beiträge sind an die Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates NRW e.V. zu schicken.